

- 1.8.3.3 sechster Anstrich des zweiten Absatzes
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- neunter Anstrich des zweiten Absatzes
[Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung]
- 1.8.5.3 „die unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts“ *ändern in* „das unmittelbare Risiko eines Produktaustritts“.
- 1.9.4 „nach Abschnitt 1.9.3 Absätze a) und d)“ *ändern in* „nach Abschnitt 1.9.3 a) und d)“.
- 1.10.3.1.2 *In der Tabelle 1.10.3.1.2 unter Klasse 1, Unterklasse 1.4 in der dritten Spalte* „und 0500“ *ändern in* „, 0500, 0512 und 0513“.

Nach der Zeile für die Unterklasse 1.5 folgende Zeile einfügen:

„Klasse	Unter- klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank oder Ladetank (Liter) ^{c)}	lose Schüttung*) (kg) ^{d)}	Güter in Verpackungen (kg)
1	1.6	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0“

In der Zeile „Klasse 6.2“ erhält die Eintragung in der dritten Spalte folgenden Wortlaut:

„ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900 mit Ausnahme von tierischen Stoffen) und medizinische Abfälle der Kategorie A (UN-Nummer 3549)“.

- 1.10.4 *Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:* „Außer für radioaktive Stoffe der UN-Nummern 2910 und 2911, wenn der Aktivitätswert (je Versandstück) den A₂-Wert überschreitet, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1. 1.10.2 und 1.10.3 nicht, wenn die Mengen je Schiff nicht größer sind als die in 1.1.3.6.1 aufgeführten Mengen.“.
- 1.10.5 „The Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities“ (IAEO-Rundschreiben über den physischen Schutz von Kernmaterial und Atomanlagen)“ *ändern in* „Nuclear Security Recommendations on Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities“ (IAEA-Rundschreiben über nukleare Sicherheitsempfehlungen zum physischen Schutz von Kernmaterial und Atomanlagen)“.

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut: „²⁾ INFCIRC/225/Rev.5, IAEA, Wien (2011).“.

- 1.16.1.3.2 *Im letzten Satz* „Nummer 12“ *ändern in* „Nummer 13“.
- 1.16.15.2 „Schiffstoffliste“ *ändern in* „Schiffsstoffliste“.
- 2.1.1.1 *Am Ende einen Punkt anfügen.*
- 2.1.3.4.2 „UN 2315 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG, oder
UN 3432 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FEST
UN 3151 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG oder
UN 3151 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FLÜSSIG oder
UN 3151 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FLÜSSIG
UN 3152 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST oder
UN 3152 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FEST oder
UN 3152 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FEST“
ändern in
„UN 2315 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG,
UN 3151 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FLÜSSIG,
UN 3151 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FLÜSSIG,
UN 3151 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FLÜSSIG,
UN 3152 POLYHALOGENIERTE BIPHENYLE, FEST,
UN 3152 HALOGENIERTE MONOMETHYLDIPHENYLMETHANE, FEST,
UN 3152 POLYHALOGENIERTE TERPHENYLE, FEST oder
UN 3432 POLYCHLORIERTE BIPHENYLE, FEST“,“.

- 2.1.3.4 *Folgenden neuen Absatz hinzufügen:*
- „2.1.3.4.3 Gebrauchte Gegenstände, wie z. B. Transformatoren und Kondensatoren, die eine in Absatz 2.1.3.4.2 genannte Lösung oder ein in Absatz 2.1.3.4.2 genanntes Gemisch enthalten, sind immer derselben Eintragung der Klasse 9 zuzuordnen, vorausgesetzt:
- a) sie enthalten darüber hinaus keine anderen gefährlichen Bestandteile mit Ausnahme von polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen der Klasse 6.1 oder von Bestandteilen der Verpackungsgruppe III der Klasse 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 oder 8 und
 - b) sie weisen nicht die in Absatz 2.1.3.5.3 a) bis g) und i) angegebenen Gefahreigenschaften auf.“.
- 2.1.3.8 *Im zweiten Satz nach „keiner anderen Klasse“ einfügen „oder keines anderen Stoffes der Klasse 9“.*
- 2.1.5 *Die Bemerkung unter der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:*
- „**Bem.** Für Gegenstände, die keine offizielle Benennung für die Beförderung haben und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, dürfen die UN-Nummer 3363 und die Sondervorschriften 301 und 672 des Kapitels 3.3 angewendet werden.“.
- 2.1.5.4 *Am Ende folgenden Satz hinzufügen:* „Dieser Abschnitt gilt jedoch für Gegenstände, die explosive Stoffe enthalten, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.1.1.8.2 aus der Klasse 1 ausgeschlossen sind.“.
- 2.1.5.5 *Im ersten Satz „der geeigneten Klasse“ ändern in „der zutreffenden Klasse“.*
- 2.1.5.6 *„die eventuell vorhandenen Nebengefahr(en)“ ändern in „die eventuell vorhandene(n) Nebengefahr(en)“.*
- 2.2.1.1.1 *In Absatz a), in der Bem. 2. „ihrer überwiegenden gefährlichen Eigenschaft“ ändern in „ihrer überwiegenden Gefahr“.*
- 2.2.1.1.3 *Im dritten Unterabsatz, im zweiten Satz „für diese Stoffe oder Gegenstände“ ändern in „für diese Stoffe und Gegenstände“.*
- 2.2.1.1.7.2 *Im ersten Satz nach „oder 0336“ einfügen „sowie die Zuordnung von Gegenständen zur UN-Nummer 0431, sofern diese für bühnenpyrotechnische Effekte verwendet werden, die der Begriffsbestimmung für den Typ des Gegenstands und der Spezifikation 1.4G in der Tabelle für die vorgegebene Klassifizierung von Feuerwerkskörpern in Absatz 2.2.1.1.7.5 entsprechen,“.*
- 2.2.1.1.8.2 b) *In der Bem. zu Absatz b) streichen: „, wie beispielsweise in der Norm ISO 12097-3 beschrieben,“ und folgenden neuen Satz hinzufügen „Eine solche Methode ist in der Norm ISO 14451-2 mit einer Aufheizrate von 80 K/min beschrieben.“.*
- 2.2.1.4 *In der Begriffsbestimmung von „GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, EXTREM UNEMPFINDLICH (GEGENSTÄNDE, EEI): UN-Nummer 0486“ „Gegenstände, die nur extrem unempfindliche Stoffe enthalten“ ändern in „Gegenstände, die überwiegend extrem unempfindliche Stoffe enthalten“.*
- Nach der Begriffsbestimmung von „SPRENGKAPSELN, ELEKTRISCH: UN-Nummern 0030, 0255, 0456“ einfügen*
- „SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar: UN-Nummern 0511, 0512, 0513 Sprengkapseln mit verbesserten Sicherheits- und Sicherungsmerkmalen, die elektronische Komponenten verwenden, um ein Zündsignal mit validierten Befehlen und sicherer Kommunikation zu übertragen. Sprengkapseln dieser Art können nicht mit anderen Mitteln ausgelöst werden.“.
- 2.2.2.1.5 *Unter der Überschrift „Entzündbare Gase“ im Satz nach Absatz b) „ISO 10156:2010“ ändern in „ISO 10156:2017“.*
- Unter der Überschrift „Oxidierende Gase“ im zweiten Satz „ISO 10156:2010“ ändern in „ISO 10156:2017“.*
- 2.2.2.2.2 *Im siebten Spiegelstrich „hinsichtlich seiner Giftigkeit und Ätzwirkung“ ändern in „hinsichtlich seiner Giftigkeit oder Ätzwirkung“.*
- 2.2.2.3 *In der Tabelle für „Verflüssigte Gase“, für den Klassifizierungscode 2F erhält die Benennung und Beschreibung für die UN-Nummer 1010 folgenden Wortlaut:*

„BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT mit mehr als 40 % Butadienen“.

Die Bem. streichen.

In der Tabelle für „Verflüssigte Gase“, unter dem Klassifizierungscode 2F, in der Bem. 1 nach der UN-Nummer 1965 „sind auch folgende Handelsnamen als Stoffbenennung zulässig“ ändern in „sind auch folgende Handelsnamen für die Beschreibung zugelassen“.

Unter dem Klassifizierungscode 6 F nach der Eintragung für die UN-Nummer 3150 einfügen:
 „3358 KÄLTEMASCHINEN mit entzündbarem, nicht giftigem verflüssigtem Gas“.

- 2.2.41.1.4 „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2.1“ ändern in „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2“ (zweimal).
- 2.2.41.1.5 *Im Einleitungssatz* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2.1“ ändern in „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2“.
- 2.2.41.1.6 „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.2.1“ ändern in „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2“.
- 2.2.41.1.8 *Im Einleitungssatz* „Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2.1“ ändern in „Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.2“.
- 2.2.41.1.10 „aromatische Sulfohydrazide“ ändern in „aromatische Sulfonylhydrazide“.
- [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.2.41.2.3 Am Ende des vierten Anstriches „;“ ändern in „.“.
- Den letzten Anstrich „- Bariumazid mit einem Wassergehalt von weniger als 50 Masse-%.“ streichen: .*
- 2.2.41.4 *In der letzten Eintragung, in der Spalte* „Selbstzersetzlicher Stoff“ „(CYANOPHENYLMETHYL)“ ändern in „(CYANOPHENYLMETHYLEN)“.
- 2.2.42.1.4 „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.3“ ändern in „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.4“ (zweimal).
- 2.2.42.1.5 *Im Einleitungssatz* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.3“ ändern in „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.4“.
- 2.2.42.1.7 „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.3“ ändern in „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.4“.
- 2.2.42.1.8 *Im Einleitungssatz* „Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.3“ ändern in „Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.4“.
- 2.2.43.1.4 „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.4“ ändern in „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.5“.
- 2.2.43.1.5 *Im Einleitungssatz* „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.4“ ändern in „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.5“.
- 2.2.43.1.7 „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.4“ ändern in „Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.5“.
- 2.2.43.1.8 *Im Einleitungssatz* „Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 33.4“ ändern in „Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 33.5“.
- 2.2.52.1.7 *Im zweiten Unterabsatz* „Sammleintragungen“ ändern in „Gattungseintragungen“.
- 2.2.52.4 *In der Tabelle bei der Eintragung* „DI-(4-tert-BUTYLCYCLOHEXYL)-PEROXYDICARBONAT“ in der Zeile „(als Paste)“, „Konzentration ≤ 42 %“ in der Spalte „Verpackungsmethode“ „OP7“ ändern in „OP8“ und in der Spalte „UN-Nummer der Gattungseintragung“ „3116“ ändern in „3118“.
- 2.2.61.1.1 „bei Aufnahme durch die Haut“ ändern in „bei Absorption durch die Haut“.
- 2.2.61.1.3 „LD50 (mittlere tödliche Dosis)“ ändern in „LD50–Wert (mittlere tödliche Dosis)“.
- 2.2.61.1.6 *Im zweiten Satz* „Aufnahme durch die Haut“ ändern in: „Absorption durch die Haut“.

- 2.2.61.1.7 *In der Spaltenüberschrift der letzten Spalte „Inhalationstoxizität durch Staub und Nebel“ ändern in „Giftigkeit beim Einatmen von Staub und Nebel“.*
- 2.2.61.1.9.3 *In den Absätzen a) und b) „der Beobachtungsperiode“ ändern in „des Beobachtungszeitraums“.*
- 2.2.61.1.9.4 *In den Absätzen a) und b) „der Beobachtungsperiode“ ändern in „des Beobachtungszeitraums“.*
- 2.2.61.1.9.5 *In Absatz a) „der Beobachtungsperiode“ ändern in „des Beobachtungszeitraums“.*
- 2.2.61.1.14 *In Fußnote 3) „Amtsblatt“ ändern in „Amtsblatt der Europäischen Union“.*
- 2.2.62.1.1 *Im dritten Satz streichen: „Rickettsien“.*
- 2.2.62.1.3 *Die Begriffsbestimmung für „Medizinische oder klinische Abfälle“ erhält folgenden Wortlaut: „Medizinische oder klinische Abfälle sind Abfälle, die aus der veterinärmedizinischen Behandlung von Tieren, der medizinischen Behandlung von Menschen oder aus der biologischen Forschung stammen.“.*
- 2.2.62.1.4 *„oder 3373“ ändern in „, 3373 oder 3549“.*
- 2.2.62.1.4.1 *In der **Bem. 3** streichen: „, Mykoplasmen, Rickettsien“.*
In der Bem. 3, in der Tabelle, unter „UN 2900 ANSTECKUNGSGEFÄHRLICHER STOFF, nur GEFÄHRlich FÜR TIERE“ „Aviäres“ ändern in „aviäres“ und „Vesicular stomatitis virus“ ändern in „vesikuläres Stomatitis-Virus“.
- 2.2.62.1.5.9 *In Absatz a) erhält der in Klammern enthaltenen Text folgenden Wortlaut: „(UN-Nummern 3291 und 3549)“.*
- 2.2.62.1.11.1 *Der Text vor der Bem. erhält folgenden Wortlaut:*
- 2.2.62.1.11.1** Medizinische oder klinische Abfälle,
- a) die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, sind der UN-Nummer 2814, 2900 bzw. 3549 zuzuordnen. Feste medizinische Abfälle, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten, die aus der medizinischen Behandlung von Menschen oder der veterinärmedizinischen Behandlung von Tieren stammen, dürfen der UN-Nummer 3549 zugeordnet werden. Die Eintragung der UN-Nummer 3549 darf nicht für Abfälle, die aus der biologischen Forschung stammen, oder für flüssige Abfälle verwendet werden;
- b) die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B enthalten, sind der UN-Nummer 3291 zuzuordnen.
- Bem. 1.** Die offizielle Benennung für die Beförderung der UN-Nummer 3549 lautet „MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRlich FÜR MENSCHEN, fest“ oder „MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRlich FÜR TIERE, fest“.
- Die bisherige **Bem.** wird zu **Bem. 2.***
- 2.2.62.1.11.4 *Erhält folgenden Wortlaut: „2.2.62.1.11.4 (gestrichen)“.*
- 2.2.62.1.12.1 *„diese können“ ändern in „dieser kann“.*
- 2.2.62.3 *Im Verzeichnis der Sammeleintragungen unter I3 hinzufügen: „3549 MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, GEFÄHRlich FÜR MENSCHEN, fest oder 3549 MEDIZINISCHE ABFÄLLE, KATEGORIE A, nur GEFÄHRlich FÜR TIERE, fest“.*
- 2.2.7.2.1.1 *In der Tabelle 2.2.7.2.1.1 in der offiziellen Benennung für die Beförderung für die UN-Nummer 2913 „(SCO-I oder SCO-II)“ ändern in „(SCO-I, SCO-II oder SCO-III)“.*
- 2.2.7.2.2.1 *In der Tabelle 2.2.7.2.2.1 folgende Zeilen an der entsprechenden Stelle einfügen:*

„Radionuklid (Atomzahl)“	A ₁ (TBq)	A ₂ (TBq)	Aktivitätskonzentrationsgrenzwert für freigestellte Stoffe (Bq/g)	Aktivitätsgrenzwert für eine freigestellte Sendung (Bq)
Ba-135m	2×10^1	6×10^{-1}	1×10^2	1×10^6
Ge-69	1×10^0	1×10^0	1×10^1	1×10^6
Ir-193m	4×10^1	4×10^0	1×10^4	1×10^7
Ni-57	6×10^{-1}	6×10^{-1}	1×10^1	1×10^6
Sr-83	1×10^0	1×10^0	1×10^1	1×10^6
Tb-149	8×10^{-1}	8×10^{-1}	1×10^1	1×10^6
Tb-161	3×10^1	7×10^{-1}	1×10^3	1×10^6

In der Fußnote a) zur Tabelle 2.2.7.2.2.1 „Zerfallsprodukte“ ändern in „Folgenuklide“.

In der Fußnote b) zur Tabelle 2.2.7.2.2.1, im Einleitungssatz „Nachkommen“ ändern in „Folgenuklide“.

In der Fußnote b) zur Tabelle 2.2.7.2.2.1 am Ende des Einleitungssatzes vor dem Doppelpunkt hinzufügen: „(die zu berücksichtigende Aktivität ist nur diejenige des Ausgangsnuklids)“ und nach „Th (nat)“ und „U (nat)“ einen Verweis auf eine Fußnote 7) mit folgendem Wortlaut aufnehmen: „⁷⁾ Im Falle von Th-natürlich ist das Ausgangsnuklid Th-232, im Falle von U-natürlich ist das Ausgangsnuklid U-238.“.

[Die Änderung zu Fußnote c) zur Tabelle in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.7.2.2.2 *In Absatz a) „International Basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for Safety of Radiation Sources“ (Internationale grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor ionisierender Strahlung und für die Sicherheit von Strahlungsquellen), Safety Series No. 115, IAEA, Wien (1996)“ ändern in „Radiation Protection and Safety of Radiation Sources: International Basic Safety Standards“ (Strahlenschutz und Sicherheit von Strahlungsquellen: Internationale grundlegende Sicherheitsnormen), IAEA Safety Standards Series No. GSR Teil 3, IAEA, Wien (2014)“.*

In Absatz b) am Ende „in den „International Basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for Safety of Radiation Sources“ (Internationale grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz vor ionisierender Strahlung und für die Sicherheit von Strahlungsquellen), Safety Series No. 115, IAEA, Wien (1996)“ ändern in „in GSR Teil 3“.

2.2.7.2.2.3 *„Tochternuklid“ ändern in „Folgenuklid“ (zweimal).*

„Tochternuklide“ ändern in „Folgenuklide“.

2.2.7.2.3.1.2 *In Absatz c) streichen: „den Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.1.3 entsprechende“.*

In Absatz c) den Unterabsatz (ii) streichen und den Unterabsatz (iii) in „(ii)“ umbenennen.

2.2.7.2.3.1.3 *Erhält folgenden Wortlaut: „2.2.7.2.3.1.3 (gestrichen)“.*

2.2.7.2.3.2 *Im Einleitungssatz vor Absatz a) „zwei“ ändern in „drei“.*

Folgenden neuen Absatz c) hinzufügen:

„c) SCO-III: Ein großer fester Gegenstand, der wegen seiner Größe nicht in einer im ADN beschriebenen Versandstückart befördert werden kann und bei dem:

- (i) alle Öffnungen abgedichtet sind, um die Freisetzung radioaktiver Stoffe während der in Absatz 4.1.9.2.4 e) des ADR festgelegten Bedingungen zu verhindern;
- (ii) das Innere des Gegenstandes so trocken wie möglich ist;
- (iii) die nicht festhaftende Kontamination auf den äußeren Oberflächen die in Absatz 4.1.9.1.2 des ADR festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet und

- (iv) die Summe aus nicht festhaftender Kontamination und festhaftender Kontamination auf der unzugänglichen Oberfläche, gemittelt über 300 cm^2 , $8 \times 10^5 \text{ Bq/cm}^2$ für Beta- und Gammastrahler sowie Alphastrahler geringer Toxizität oder $8 \times 10^4 \text{ Bq/cm}^2$ für alle anderen Alphastrahler nicht überschreitet.“.

- 2.2.7.2.3.3.5 *[Die Änderungen zu den Absätzen b) und c) in der englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.2.7.2.3.3.7 *In Absatz b) „mit dem Prüfmuster ist“ ändern in „und das Prüfmuster sind“.*
In Absatz e) „mit dem Prüfmuster“ ändern in „und das Prüfmuster werden“.
- 2.2.7.2.3.3.8 *In Absatz a) (ii) nach „werden“ einfügen „dann“.*
- 2.2.7.2.3.4.1 *[Die Änderung zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.2.7.2.3.5 *Im ersten Unterabsatz „müssen der jeweiligen Eintragung gemäß Tabelle 2.2.7.2.1.1 als „SPALTBAR“ klassifiziert werden“ ändern in „müssen der jeweiligen „SPALTBAR“-Eintragung gemäß Tabelle 2.2.7.2.1.1 zugeordnet werden“.*
In Absatz e) „unter den in Absatz 7.1.4.14.7.4.3 e) vorgesehenen Grenzwerten.“ ändern in: „gemäß den Vorschriften des Absatzes 7.1.4.14.7.4.3 e)“.
- 2.2.7.2.3.6 *erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Spaltbare Stoffe, die gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) von der Klassifizierung als „SPALTBAR“ ausgenommen sind, müssen ...“.*
- 2.2.7.2.4.1.2 *[Die Änderung zum Einleitungssatz in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.2.7.2.4.1.3 *[Die Änderungen zu Absatz a) in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
Am Ende von Absatz c) „, und“ ändern in „,“.
Am Ende von Absatz d) den Punkt in einen Strichpunkt ändern. Folgende neue Absätze e) und f) hinzufügen:
 „e) (bleibt offen)
 f) es gilt eine der Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.5 a) bis f), wenn das Versandstück spaltbare Stoffe enthält.“.
- 2.2.7.2.4.1.4 *Am Ende von Absatz a) „, und“ ändern in „,“.*
Am Ende von Absatz b) (ii) „,“ ändern in „, und“.
Einen neuen Absatz c) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
 „c) es gilt eine der Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.5 a) bis f), wenn das Versandstück spaltbare Stoffe enthält.“.
- 2.2.7.2.4.1.7 *Am Ende von Absatz c) (ii) „, und“ ändern in „,“.*
Am Ende von Absatz d) „,“ ändern in „, und“.
Einen neuen Absatz e) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
 „e) es gilt eine der Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.5 a) bis f) oder eine der Vorschriften des Absatzes 2.2.7.1.3 für den Ausschluss, wenn das Versandstück spaltbare Stoffe enthalten hat.“.
- 2.2.8, **Bem.** *[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.2.8.1.1 *[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 2.2.8.1.5.2 *Im zweiten Satz „die Zuordnung zu Verpackungsgruppen“ ändern in „die Klassifizierung“.*
Im zweiten Satz „OECD Test Guideline 404⁷⁾ oder 435⁸⁾“ ändern in „OECD Test Guidelines^{8),9),10),11)}“.
Die bisherige Fußnote 7 wird zu Fußnote 8.

Die bisherige Fußnote 8 wird zu Fußnote 9. Die bisherige Fußnote 9 wird zu Fußnote 11.

In der unnummerierten Fußnote 11 (bisherige Fußnote 9) vor dem ersten „(TER)“ einfügen: „Method“.

In der unnummerierten Fußnote 11 (bisherige Fußnote 9) „Widerstandsprüfung“ ändern in „Widerstandsprüfmethode“.

Die Fußnote 10 erhält folgenden Wortlaut:

„¹⁰⁾ OECD Guideline for the testing of chemicals No. 431 „In Vitro Skin Corrosion: reconstructed human epidermis (RHE) test method“ 2016 (OECD-Richtlinie für die Prüfung von Chemikalien Nr. 431 „In-vitro-Verätzung der Haut: Prüfmethode mit rekonstruierter menschlicher Epidermis (RHE)“ 2016).“.

Im dritten Satz „der OECD Test Guideline 430⁹⁾ oder 431¹⁰⁾“ ändern in „den OECD Test Guidelines^{8),9),10),11)}“.

Am Ende des Absatzes folgenden neuen Satz hinzufügen:

„Wenn die In-vitro-Prüfergebnisse ergeben, dass der Stoff oder das Gemisch ätzend und nicht der Verpackungsgruppe I zugeordnet ist, aber das Prüfverfahren keine Abgrenzung zwischen den Verpackungsgruppen II und III zulässt, so gilt der Stoff oder das Gemisch als der Verpackungsgruppe II zugeordnet.“.

2.2.8.1.6.2 *In Absatz a) „Wenn das geprüfte Gemisch“ ändern in „Wenn ein geprüftes Gemisch“.*

In Absatz e) (iv) das Komma nach „auf die Ätzwirkung auf die Haut,“ streichen.

2.2.8.1.6.3.3 *Am Ende folgenden Satz hinzufügen:*

„Für diese Berechnungsmethode gelten allgemeine Konzentrationsgrenzwerte, wenn im ersten Schritt für die Bewertung von Stoffen der Verpackungsgruppe I 1 % bzw. in den übrigen Schritten 5 % verwendet wird.“.

2.2.8.1.6.3.4 *Den letzten Satz streichen.*

2.2.9.1.2 *Am Ende hinzufügen: „M12 Andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen.“.*

Am Ende der Zeile davor (M11) den Punkt streichen.

2.2.9 *Die bisherige Fußnote 11 wird zu Fußnote 12*

Die bisherige Fußnote 12 wird zu Fußnote 13

Die bisherige Fußnote 13 wird zu Fußnote 14.

2.2.9.1.7 *In Absatz g) „Hersteller und Vertreiber“ ändern in „Hersteller und nachfolgende Vertreiber“.*

2.2.9.1.10.3 *In Fußnote 12 (Bisherige Fußnote 11) „Amtsblatt“ ändern in „Amtsblatt der Europäischen Union“.*

2.2.9.1.11 *Im ersten Satz „wie sie in der Natur nicht vorkommt“ ändern in „die in der Natur nicht vorkommt“.*

2.2.9.1.14 *Die Fußnote 14 (bisherige Fußnote 13) zur Bemerkung erhält folgenden Wortlaut:*

„¹⁴⁾ Für UN 1845 Kohlendioxid, fest (Trockeneis) siehe Abschnitt 5.5.3.“.

2.2.9.3 *[Die Änderung zum Klassifizierungscode M6 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*

Verzeichnis der Eintragungen, Klassifizierungscode M11, folgende Eintragungen hinzufügen: „2216 FISCHMEHL, STABILISIERT“ und „2216 FISCHABFALL, STABILISIERT“.

Verzeichnis der Eintragungen, unter „andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen, M11“ vor „3363 GEFÄHRliche GÜTER IN MASCHINEN oder“ einfügen: „3363 GEFÄHRliche GÜTER IN GEGENSTÄNDEN oder“.

Im Verzeichnis der Eintragungen folgende neue Eintragung am Ende hinzufügen:

		„Nur die folgenden, in Kapitel 3.2 Tabelle A mit diesem Klassifizierungscode aufgeführten Stoffe und Gegenstände unterliegen den Vorschriften der Klasse 9:
andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen	M12	9003 STOFFE MIT EINEM FLAMMPUNKT ÜBER 60 °C UND HÖCHSTENS 100 °C, die nicht anderen Klassen zuzuordnen sind 9004 DIPHENYLMETHAN-4,4'-DIISOCYANAT 9005 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G. 9006 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.“

2.3.2 *In der Überschrift „Klasse 4.1“ ändern in „Klasse 1 und Klasse 4.1“.*

2.3.2.1 *Erhält folgenden Wortlaut:*

„2.3.2.1 Zur Feststellung der Kriterien der Nitrocellulose muss der Bergmann-Junk-Test oder der Methylviolettpapier-Test im Handbuch Prüfungen und Kriterien Anhang 10 (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschriften 393 und 394) durchgeführt werden. Wenn Zweifel daran bestehen, dass die Entzündungstemperatur der Nitrocellulose im Falle des Bergmann-Junk-Tests deutlich höher als 132 °C oder im Falle des Methylviolettpapier-Tests deutlich höher als 134,5 °C ist, sollte vor der Durchführung dieser Tests der in Abschnitt 2.3.2.5 beschriebene Test der Entzündungstemperatur durchgeführt werden. Wenn die Entzündungstemperatur von Nitrocellulosemischungen über 180 °C oder die Entzündungstemperatur von plastifizierter Nitrocellulose über 170 °C liegt, kann der Bergmann-Junk-Test oder der Methylviolettpapier-Test sicher durchgeführt werden.“

2.3.2.2 *Streichen.*

2.3.2.3 *Streichen.*

2.3.2.4 *Streichen.*

2.3.2.5 *Streichen.*

2.3.2.6 *2.3.2.6 wird zu 2.3.2.2.*

Im Text „nach den Unterabschnitten 2.3.2.9 und 2.3.2.10“ ändern in „nach Unterabschnitt 2.3.2.5“.

2.3.2.7 *2.3.2.7 wird zu 2.3.2.3.*

Im Text „Vor der unter den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.6 vorzunehmenden Trocknung müssen die Stoffe nach Unterabschnitt 2.3.2.2“ ändern in „Vor der unter den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.2 vorzunehmenden Trocknung muss plastifizierte Nitrocellulose“.

2.3.2.8 *2.3.2.8 wird zu 2.3.2.4.*

Im Text „Schwach nitrierte Nitrocellulose nach Unterabschnitt 2.3.2.1 ist zunächst einer Vortrocknung nach den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.7“ ändern in „Schwach nitrierte Nitrocellulose ist zunächst einer Vortrocknung nach den Bedingungen des Unterabschnitts 2.3.2.3“.

2.3.2.9 *Streichen.*

2.3.2.10 *2.3.2.10 wird zu 2.3.2.5.*

In der Überschrift „(siehe Unterabschnitte 2.3.2.1 und 2.3.2.2)“ ändern in „(siehe Unterabschnitt 2.3.2.1)“.

2.3.3.1.1 *„ISO 13736 (Bestimmung des Flammpunktes – Verfahren mit geschlossenen Tiegel nach Abel)“ ändern in „ISO 13736 (Bestimmung des Flammpunktes – Verfahren mit geschlossenem Tiegel nach Abel)“.*

3.1.2.8.1.4 *Ersetzen durch:*

„3.1.2.8.1.4 Nur bei den UN-Nummern 3077 und 3082 darf die technische Benennung eine Benennung sein, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (2) in Großbuchstaben angegeben ist, vorausgesetzt, diese Benennung enthält nicht die Bezeichnung „N.A.G.“ und die Sondervorschrift 274 ist nicht zugeordnet. Es ist die Benennung zu verwenden, die den Stoff oder das Gemisch am zutreffendsten beschreibt, z. B.: